Amtliche Bekanntmachung Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes der Stadt Bretten

– Neubekanntmachung der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.04.1998

Gemäß § 32 DVO PolG werden die dem Gemeindevollzugsdienst der Stadt Bretten mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.04.1998 übertragenen Aufgaben (§ 31 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz Baden-Württemberg (DVO PolG)) neu öffentlich bekanntgemacht.

Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten (GVB) haben die Aufgabe, in der Stadt Bretten (Gemarkung) die geltenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu überwachen.
2. Die GVB sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gemeindliche Vollzugsbedienstete i.S.v. § 80 PolG im Aufgabenrahmen von § 31 Abs. 1 DVO PolG.

Aufgaben

Gemäß § 31 Abs. 1 DVO PolG sind den gemeindlichen Vollzugsbediensteten nachstehende Aufgaben übertragen:

1. Überwachung der Vorschriften der Gemeindesatzungen und der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Bretten (PolVO Bretten), insbesondere
   a) Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm (§§ 2 – 8 PolVO Bretten, § 27 PolVO Bretten),
   b) Überwachung der Vorschriften über umweltschädliches Verhalten (§§ 9 – 16 PolVO Bretten),
   c) Überwachung der öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätze gem. § 17 PolVO Bretten,
   d) Überwachung der Vorschriften über das Anbringen von Hausnummern gem. § 26 PolVO Bretten.
2. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs, insbesondere
   a) Überwachung der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfalts- pflichten beim Ein- und Aussteigen,
   b) Überwachung der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu verursachen oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
   c) Abschleppen von Kraftfahrzeugen,
   d) Überprüfung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung,
   e) Kontrolle und Leerung der Parkscheinautomaten,
   f) Mitwirkung der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9, 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten)
3. Überwachung des fließenden Straßenverkehrs:
   a) Überprüfung des fließenden Verkehrs auf Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindig- keit im Einvernehmen mit dem Polizeivollzugsdienst auf Weisung. In den fließenden Verkehr darf hierbei nicht eingegriffen werden (keine Anhaltekontrollen).
   b) Überwachung des Durchfahrtsverbots mit Anhalterecht in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
   c) Überwachung des Verkehrsverbots mit Anhalterecht auf Feld- und Wirtschaftswegen,
   d) Kontrolle und „Wartung“ der Geschwindigkeitsanzeigegeräte,
   e) Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
   f) Verkehrsregelung nach § 36 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), wenn in Ausnahmefällen kein Polizeibeamter erreichbar ist und die Sicherheit oder die Beschleunigung des Verkehrs eine Verkehrsregelung dringend gebietet (Not-zuständigkeit).
4. Überwachung der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen, insbesondere
   a) Überwachung der Vorschriften der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege i.S.d. § 3 der Streupflicht- Satzung,
   b) Überwachung der verkehrsrechtlich angeordneten Beschilderung bei Baustellen gemäß § 45 Abs. 6 StVO,
   c) Überwachung der Vorschriften über Plakatieren,
   d) Überwachung der zugelassenen Außenbewirtschaftungen
5. Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen.
6. Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
7. Vollzug der Vorschriften über den Feldschutz mit der Feststellung von Verstößen im Bereich „Umweltschutz“, insbesondere
   a) der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
   b) bei der Verletzung der Vorschriften über den Schutz der Gewässer, über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern.
8. Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften im Veterinärwesen, insbesondere
   a) Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
   b) Mitwirkung beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz.
9. Mitwirkung beim Vollzug sonstiger Aufgaben, insbesondere
   a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
   b) bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
   c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
   d) bei Maßnahmen der Kreispolizeibehörde auf den Gebieten des Waffen- und Sprengstoffrechts,
   e) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
   f) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
   g) bei der Überwachung des Sammlungswesens,
   h) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
   i) beim Schutz öffentlicher Denkmale und Grabmale, Friedhöfe, Gebäude, Brunnen und anderer öffentlicher Gegenstände gegen Beschädigung oder Verunreinigung.

Erteilung von Verwarnungen

Gemäß § 58 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der geltenden Fassung werden die GVB ermächtigt, bei der Wahrnehmung von Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben (§§ 56, 57 OwiG).

Bretten, 11.01.2013
gez. Leonhardt
Bürgermeister

Informationsveranstaltungen zu weiterführenden Schularten: Berufliche Schulen Bretten

• Technisches Gymnasium (Abitur)
Profile: Mechatronik, Informationstechnik, Technik und Management, Gestaltungs- und Medientechnik
31. Jan. 2013 19:30 Uhr Informationsabend
23. Feb. 2013 09.30 – 13:00 Uhr Informationstag
26. Feb. 2013 13:30 – 15:00 Uhr Beratung und Anmeldung

• Berufskollegs: (Fachhochschulreife)
• Zweijähriges kaufmännisches Berufskolleg Fremdsprachen
• Einjähriges Berufskolleg I und Einjähriges Berufskolleg II
Fachrichtungen: Gesundheit und Pflege, Technik, Wirtschaft
31. Jan. 2013 19:30 Uhr Informationsabend
23. Feb. 2013 09.30 – 13:00 Uhr Informationstag
26. Feb. 2013 13:30 – 15:00 Uhr Beratung und Anmeldung
• Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife
Fachrichtungen: Biologie, Technik, Wirtschaft
31. Jan. 2013 19:30 Uhr Informationsabend
23. Feb. 2013 09.30 – 13:00 Uhr Informationstag

• Fachschule für Technik, (Berufsausbildung, Fachhochschulreife)
Schwerpunkt Maschinentechnik
23. Feb. 2013 09.30 – 13:00 Uhr Informationstag

• Fachschule für Sozialpädagogik, (Berufsausbildung, Fachhochschulreife)
(Dreijährig, praxisintegriert)
30. Jan. 2013 19:30 Uhr Informationsabend
23. Feb. 2013 09.30 – 13:00 Uhr Informationstag

• Berufsfachschulen
• Zweijährige Berufsfachschule (Mittlere Reife)
Profile: Hauswirtschaft und Ernährung, Gesundheit und Pflege, Elektrotechnik, Metalltechnik, Wirtschaft
• Einjährige Berufsfachschule
Profile: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Kraftfahrzeugtechnik
• Zweijährige Berufsfachschule für Sozialpflege (in Teilzeitform)
Schwerpunkt Alltagsbetreuung (Berufsausbildung)
• Zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflege (Berufsausbildung)
• Berufsfachschule für Zusatzqualifikationen, Schwerpunkt Schulfremdenprüfung Erzieherin / Erzieher (berufsbegleitend)
• Berufsvorbereitungsjahr / Berufseinstiegsjahr
30. Jan. 2013 19:30 Uhr Informationsabend
23. Feb. 2013 09.30 – 13:00 Uhr Informationstag

Anmeldung bis 01. März 2013 - Berufliche Schulen -Wilhelmstraße 22, 75015 Bretten, 07252-95080, www.bsb-bretten.de

Null Aklkohol – Voll Power

Richtig gute Partys und Feiern brauchen keinen Alkohol

Der Arbeitskreis „Sucht- und Gewaltprävention“ der Stadt Bretten möchte gerade jetzt, wo bereits die ersten Faschingsveranstaltungen stattfinden, alle Jugendlichen und Junggebliebenen, die u. U. die Fahrer nach dem Fest sind, auf die Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Null Alkohol – Voll Power“ – aufmerksam machen. Wie man tolle Partys auch ohne Alkohol feiern kann zeigt diese Broschüre sehr anschaulich. Richtig gute Partys und Feiern brauchen keinen Alkohol. Die 40seitige Broschüre stellt 28 leckere alkoholfreie Cocktails für jeden Anlass und jede Jahreszeit vor. Egal ob heiße und kalte Wintercocktails oder erfrischende Cocktails für einen heißen Sommertag benötigt werden. Für jeden Anlass oder Geschmack ist etwas dabei. Alle Veranstalter und die Gastronomie haben eine besondere Verantwortung gegenüber den Jugendlichen bei der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Speziell die Abgabe von Alkohol an Jugendliche wird dabei stark eingeschränkt.
Die Broschüre, die allen hilft, attraktive alkoholfreie Alternativen anzubieten, kann über das Internet: www.null-alkohol-voll-power.de/machen/bestellen/; per Post: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln; per Fax: 0221 89 92 - 257; per E-Mail: order@bzga.de bestellt werden.

Notwendige Ergänzung für Prävention

Landrat setzt sich bei Ministerpräsident für befristete Alkoholverbote im öffentlichen Raum ein

In Sachen Suchtvorbeugung ist der Landkreis Karlsruhe Vorreiter. Mit seiner im Jahr 2001 gegründeten Initiative „Wegschauen ist keine Lösung“ hat er eine vorbildliche und praktikable Struktur für die Prävention und den Jugendschutz geschaffen. Vor wenigen Monaten wurde sie mit dem Großen Präventionspreis des Landes Baden-Württemberg prämiert.
Die Initiative arbeitet eng mit der Polizei zusammen und wird von Kreisrätinnen und Kreisräten aus allen Fraktionen des Kreistages mit gesteuert. Für sämtliche Akteure steht fest, dass es auch möglich sein muss, zeitlich und örtlich begrenzte Alkoholverbote aussprechen zu können: als Einwirkungsmöglichkeit auf das Verhalten von Einzelnen, aber auch um zu verdeutlichen, dass ungehemmter Alkoholkonsum nicht akzeptiert wird, zum Beispiel auf Festen, für die im Internet zum Komasaufen aufgefordert wird. Nachdem sich der Gesetzgeber bislang zu solchen Verboten nicht durchringen konnte wandte sich Landrat Dr. Christoph Schnaudigel jetzt an Ministerpräsident Winfried Kretschmann: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb in der öffentlichen Debatte Prävention einerseits und konkrete Verbote andererseits immer wieder als Gegensätze dargestellt werden. Der Landrat unterstützt deshalb den Ministerpräsidenten darin, die öffentliche Debatte um Alkoholverbote sachnäher und pragmatischer zu führen und bot gleichzeitig an, die Erfahrungen des Landkreises Karlsruhe in die Überlegungen des runden Tisches mit einfließen zu lassen.

Die Sperrmüll-Fundgrube

Kostenlos abzugeben sind:

Anbauwand, altdeutsch, Nussbaum 3,20 m Breite mit Barfach, 2 Glastüren, leicht zerlegbar, Tel. 5611150

2 gebrauchte, schwarze Komposttonnen, Tel. 921323

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Sperrmüllgegenstand kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Sperrmüllgegenstandes und Ihre Telefonnummer durch.

Die jeweiligen Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Anzeigenschluß „Sperrmüll-Fundgrube“ ist Freitag 12 Uhr für die Ausgabe der nachfolgenden Woche.

Aus dem Standesamt

Einträge vom 1.1.2013 - 13.1.2013

Geburten:

12.12.2012	Alexander Weber, männlich Christine Weber, Breitwiesen 20, Bretten
19.12.2012	Mara Ehrenfeuchter, weiblich Ninette Ehrenfeuchter geb. Heiß und David Ehrenfeuchter, Zum kleinen Feld 35, Bretten
02.01.2013	Ava Driesner, weiblich Claudia Driesner und Michael Driesner geb. Weingärtner, Zum kleinen Feld 33/1, Bretten

Sterbefälle:

01.01.2013	Richard Schätz, Im Judengäßle 7, Bretten, 74 Jahre
09.01.2013	Ingeborg Berta Otto geb. Wentz, Junkerstr. 20, Bretten, 86 Jahre

Brettens Partnerschaften in Europa

2013 : Internationales Jugendtreffen in Wales

Die Stadt Bretten pflegt insgesamt sechs Städtepartnerschaften, davon sind die Städte Longjumeau bei Paris, Pontypool in Wales, Condeixa-a-Nova in Portugal, und Bretten jeweils auch untereinander verschwistert und bezeichnen sich deshalb selbst zusammen gern als ein „Partnerschafts-Kleeblatt“. Dies ist eine Konstellation, wie sie in Europa nicht allzu häufig anzutreffen sein dürfte. Freundschaften müssen gepflegt werden, gerade auch wenn sie über weite Entfernungen gehalten werden sollen.
Deshalb haben diese vier Städte u. a. vereinbart, jährlich ein gemeinsames internationales Jugendtreffen zu veranstalten. Dieser Entschluss wurde bei der Konferenz des „Partnerschafts-Kleeblatts“, die zuletzt im August 2012 in Condeixa-a-Nova stattfand, erneut bekräftigt und für 2013 lädt Pontypool in Wales vom 19. August bis 25. August als gastgebende Stadt Jugendgruppen aus den Partnerstädten zum „internationalen Jugendtreffen“ ein.
Aus jeder Partnerstadt werden sich dort 10 Jugendliche und 2 Betreuer/innen in zum gegenseitigen Kennenlernen und Austausch treffen. So auch aus Bretten: Es können sich Jugendgruppen aus Brettener Vereinen für die Teilnahme bewerben. Eine bzw. zwei Gruppen werden dann Bretten in Pontypool vertreten.
Das Alter der Jugendlichen sollte zwischen 14 und 18 Jahren liegen, die Gruppengröße bei zwei Gruppen zu je 5 Jugendlichen sowie je einem erwachsenen Betreuer/Betreuerin.
Für Unterkunft und Verpflegung sorgt Pontypool, die Reisekosten werden komplett von der Stadt Bretten übernommen. Brettener Vereine, die sich für ein partnerschaftliches Miteinander in Europa engagieren möchten, können sich mit einem formlosen Motivationsschreiben des Vereins/der Vereinsjugendlichen mit Nennung der jugendlichen Teilnehmer und des Betreuers/der Betreuerin (Name, Alter, Anschrift) bei Hauptamt/Städtepartnerschaften, Frau Steiner, Untere Kirchgasse 9, Bretten, oder per E-Mail unter martina.steiner@bretten.de bewerben. Unter 07252/921-106 gibt Frau Steiner gerne nähere Auskünfte.

Mikrozensus startete wieder im Januar

Ergebnisse aus Vorjahren können online abgerufen werden

Am 7. Januar 2013 starteten in Baden-Württemberg, wie auch in ganz Deutschland, die Befragungen zum Mikrozensus 2013. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Befragung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, die seit 1957 jedes Jahr bei 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland durchgeführt wird. Bei der Stichprobenziehung werden durch ein mathematisches Zufallsverfahren Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen Gebäuden wohnen, werden innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt.
Der Mikrozensus wird unterjährig durchgeführt. Das heißt, der Stichprobenumfang von etwa 48 000 Haushalten wird gleichmäßig auf alle Monate und Wochen des Jahres verteilt. Somit werden in Baden-Württemberg pro Woche rund 920 Haushalte von den Interviewern des Statistischen Landesamtes befragt. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.
Die Interviewerinnen und Interviewer, die die Mikrozensusbefragung durchführen, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen sich einige Tage vor ihrem Besuch schriftlich bei den Haushalten an und übergeben mit der Ankündigung auch Informationsmaterial über die Erhebung sowie das Mikrozensusgesetz. Sie weisen sich mit einem Interviewerausweis des Statistischen Landesamtes aus. Die Befragung wird mit einem Laptop durchgeführt. Neben der mündlichen Beantwortung der Fragen gegenüber einem Interviewer, die für die Haushalte am wenigsten zeitaufwendig ist, besteht zudem die Möglichkeit, den Erhebungsbogen selbst auszufüllen.
Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, bittet alle auskunftspflichtigen Haushalte um Unterstützung: „Die Auskünfte von älteren Personen oder Rentnern sind dabei genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten, Selbstständigen, Studenten oder Erwerbslosen. Es ist nicht möglich, einzelne für die Erhebung ausgewählte Personen von der Befragung zu befreien.“ Um qualitativ zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, hat der Gesetzgeber die meisten Fragen mit einer Auskunftspflicht belegt (§ 7 Mikrozensusgesetz). Das Statistische Landesamt bittet jedoch darum, auch die freiwilligen Fragen zu beantworten. Die Daten des Mikrozensus bilden für Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Presse und nicht zuletzt für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine aktuelle Informationsquelle über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Berufsstruktur und die Ausbildung.
Die Mikrozensusergebnisse für Baden-Württemberg werden vom Statistischen Landesamt fortlaufend veröffentlicht. Ausgewählte Ergebnisse stehen kostenlos unter www.statistik-bw.de (Fläche Bevölkerung/ Landesdaten/ Mikrozensus) zur Verfügung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:
Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
70158 Stuttgart
Tel. (0711) 641 – 2971 oder – 2513
Mail: mikrozensus@stala.bwl.de